

## Start-Up Incentive

(1) Der Start-up Incentive dient zur Erschließung neuer Destinationen. Er steht allen Fluglinien offen, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen.

(2) Es können auch zwei oder mehr Fluglinien bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen gleichzeitig den Start-up Incentive in Anspruch nehmen, wenn sie die Flüge in derselben Flugplanperiode aufnehmen.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Start-up Incentive ist eine entsprechende Mitteilung der Fluglinie spätestens zwei Wochen nach Beginn der betreffenden Flugplanperiode.

(4) Der Start-up Incentive kann nur für Destinationen gewährt werden, die am Kärnten Airport in den vergangenen zwei Flugplanperioden von keiner Fluggesellschaft direkt (non-stop oder via intermediate-Punkt) im Ganzjahresbetrieb bedient wurden. Bei einer Wiederaufnahme einer Destination von einer Fluggesellschaft, die eine bestimmte Destination bereits bedient hat, muss mindestens ein Zeitraum von 4 Flugplanperioden zwischen der Einstellung und der Wiederaufnahme liegen. Als Destination gilt der jeweilige Flughafen mit Ausnahme von Destinationen, bei denen mehrere Flughäfen einer Destination zugeordnet werden, wie zum Beispiel:

- Berlin: BER, TXL, SXF
- London: LHR, LGW, STN, LTN
- Paris: CDG; ORY
- Mailand: LIN, MXP
- Rom: FCO, CIA

(5) Änderungen des Routings von Flügen, bei denen eine bestehende Destination als intermediate Punkt eingebunden bleibt, gelten nicht als neue Destinationen.

(6) Wenn eine Fluggesellschaft eine neue Destination aufnimmt, gleichzeitig aber eine andere Destination, die sich im Umkreis von weniger als 100 km von der neuen Destination befindet, kann der Start-Up Incentive nicht gewährt werden.

(7) Voraussetzung für die Gewährung des Start-up Incentives ist ferner, dass durchgehend im Ganzjahresbetrieb mindestens zwei Frequenzen/Woche (dh mindestens zwei Abflüge und zwei Landungen / Woche) durchgeführt werden.

(8) Der Start-up Incentive besteht aus einer Reduktion der nicht-passagierbezogenen Entgelte (Landeentgelt, Infrastruktur luftseitig) und der passagierbezogenen Entgelte (Passagierentgelt, Sicherheitsentgelt, Infrastruktur landseitig) auf Grundlage der unten stehenden Tabelle.

(9) Bemessungsgrundlage für den Start-up Incentive sind die tatsächlich entrichteten Tarife. Kommen darüber hinaus andere Incentives (Passagier-Incentive, Frequenz-Incentive) zur Anwendung, sind die Entgelte nach Abzug aller anderen zur Anwendung kommenden Incentives heranzuziehen. Vorgesehene Korrekturen anderer Incentives sind auch für den Start-up Incentive wirksam und mit der Rechnerkorrektur (Endabrechnung) für den Passagier-Incentive geltend zu machen.

(10) Der Start-up Incentive ist von den Fluglinien binnen vier Wochen nach Ende der Flugplanperiode schriftlich geltend zu machen. Der Incentive wird in Form einer Einmalzahlung im Nachhinein ausbezahlt.

(11) Der Start-up Incentive kann längstens für drei Jahre gewährt werden. Fällt während einer Flugplanperiode eine der Voraussetzungen für den Start-up Incentive weg, kommt der Incentive für die betroffene Flugplanperiode nicht zur Anwendung.

(12) Diese Regelung gilt ab 27.10.2013 (ab Winterflugplan 2013/2014) bis auf Widerruf.

Folgende Rabatte kommen gemäß Punkt 8 zur Anwendung:

<b>Start-Up Incentive</b>	<b>Jahr 1</b>	<b>Jahr 2</b>	<b>Jahr 3</b>
Passagierentgelt, Sicherheitsentgelt, Infrastruktur landseitig	63%	56%	50%
Landeentgelt, Infrastruktur luftseitig	90%	80%	70%